



Goethestraße 9, 34314 Espenau, Fon:0 56 73 – 14 60, Fax:0 56 73 – 92 55 67
E-Mail:poststelle@grundsch.espenau.schulverwaltung.hessen.de

Verhinderung und Erkrankung eines Schülers/ einer Schülerin

1. Abwesenheit eines Kindes bei Krankheit

Versäumt ein Kind den Schulbesuch haben die Eltern unverzüglich telefonisch die Schule zu benachrichtigen. Die Absage erfolgt mit einer Begründung. Soweit den Eltern bekannt, sollten sie die Schule über eine ansteckende Krankheit sofort informieren, bzw. das Attest nach dem Arztbesuch an die Schule nachreichen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer entscheidet, ob der angegebene Grund angenommen werden kann.

Beim Nichterscheinen eines Kindes und keiner Benachrichtigung durch die Eltern oder Mitschüler versucht die Lehrkraft, diese telefonisch zu kontaktieren. Werden die Eltern nicht erreicht, kann die Sekretärin, der Hausmeister oder eine andere Kollegin/Kollege in den Vorgang mit einbezogen werden.

Wird nach längerer Zeit kein Elternteil erreicht und der Grund des Nichterscheinens ist weiterhin offen, entscheidet die Schulleitung über die weitere Vorgehensweise (ob eventuell die Polizei informiert werden muss, wenn nach mehrmaligen Telefonaten seitens der Schule keine bekannte oder verwandte Person des nichterschiedenen Kindes erreichbar ist.

Eine schriftliche Entschuldigung soll beim ersten Tag des Wiedererscheinens oder der Genesung des Schülers/ der Schülerin bei der Lehrkraft nachgereicht werden.

Bei Fehlen aufgrund eines Arztbesuches soll eine Bestätigung vorgelegt werden. Wenn begründete Zweifel an der Erkrankung bestehen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

2. Erkrankung eines Kindes im Sport- und Schwimmunterricht

Es besteht eine Teilnahmepflicht für den gesamten Schultag. Auch bei Randstunden (1. und 6. Stunde; bezogen auf den jeweiligen Stundenplan des erkrankten Kindes) müssen Kinder die nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen können, anwesend sein.

Ist eine Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorgelegt werden. Dann arbeiten diese Kinder über den gesamten Unterrichtszeitraum in der Parallelklasse oder einer anderen Klasse. Die Lehrerin oder der Lehrer stellen Unterrichtsmaterial zur Verfügung (auch der Computer darf zum Einsatz kommen). In Ausnahmefällen, z.B. bei Langzeiterkrankungen, können die erkrankten Kinder in Absprache mit den Eltern und der Lehrkraft zu Hause betreut werden. Diese Regelung gilt jedoch nur bei Randstunden.

Kann eine schriftliche Entschuldigung nicht vorgelegt werden, muss das Kind während des Sport- und Schwimmunterrichts auf der Bank sitzen und den Unterricht mitverfolgen.

Dritt- und Viertklässler können verpflichtet werden, ein Protokoll zur Unterrichtsdurchführung zu schreiben. Erst- und Zweitklässler sollten als Helferkinder miteingesetzt werden.